

Viel Schatten – wenig Licht

Überblick über die zentralen Punkte im Zuwanderungsgesetz

Einwanderung ermöglichen, Integration fördern und Flüchtlinge besser schützen: Diese ursprünglichen Zielsetzungen des Zuwanderungsgesetzes werden nicht erreicht. Das von PRO ASYL als »Reformruine« kritisierte Zuwanderungsgesetz ist weit davon entfernt, einen Paradigmenwechsel in der Einwanderungspolitik herbeizuführen:

- Einwanderung wird nicht zukunftsweisend gestaltet. Das Punktesystem, ein wichtiges arbeitsmarkunabhängiges und zukunftsorientiertes Steuerungsinstrument der Einwanderung, wurde auf Druck der Union wieder gestrichen. Der generelle Anwerbestopp von 1973 wird bestehen bleiben.
- Die Integration bleibt ein weitgehend unbestelltes Feld. Das Zuwanderungsgesetz reduziert Integration fast ausschließlich auf den Spracherwerb. Bestimmte Neueinwanderer haben einen Anspruch, aber auch die Pflicht zur Kursteilnahme. Bereits hier lebende Migranten können zwangsverpflichtet werden. Gekoppelt wird dies mit möglichen ausländerrechtlichen sowie sozialen Sanktionsmechanismen.
- Das Zuwanderungsgesetz enthält keine Bleiberechtsregelung, die den langjährig Geduldeten endlich eine Perspektive bietet. Von den gut 217.000 Geduldeten leben ca. 150.000 bereits länger als fünf Jahre in Deutschland. Eine Bleiberechtsregelung ist dringend erforderlich.
- In den letzten Verhandlungsrunden wurden auf fatale Weise Zuwanderungs- und Sicherheitsfragen vermengt. Ohne dass die Wirksamkeit der ersten beiden Antiterrorgesetzkpakete überprüft worden wäre, setzte ein neuer Aktionismus der Gesetzesverschärfung ein.

Nach mehrjährigen Verhandlungen tritt das Zuwanderungsgesetz nun am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung

Mit der Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung wird endlich die Missachtung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in diesem Bereich beendet. Dies stellt einen großen Erfolg von PRO ASYL und anderen Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen in ihrem Engagement für den Flüchtlingsschutz dar. Schon vor der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes hat die Europäische Union die so genannte Qualifikationsrichtlinie Ende April 2004 beschlossen. Aufgrund dieser EU-Richtlinie wäre Deutschland auch ohne Zuwanderungsgesetz zur Anerkennung der nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung verpflichtet gewesen.

In der Vergangenheit wurden viele Flüchtlinge – etwa aus Somalia – abgelehnt, weil die erlittenen Verfolgungen nicht vom Staat ausgegangen seien. Flüchtlingen, die aus zerfallenden Staaten flüchten, muss künftig der Flüchtlingsstatus gewährt werden. Auch die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung scheiterte oftmals daran, dass z.B. die erlittene Verfolgung als bloße private Exzesshandlung bewertet wurde. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu neuen Umgehungsstrategien kommt.

Angleichung des Status von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen

Die Rechte und der Status von anerkannten GFK-Flüchtlingen und der von Asylberechtigten werden nun auf einem einheitlichen Niveau angeglichen. Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge erhalten mit der Anerkennung eine Aufenthaltserlaubnis. Für GFK-Flüchtlinge ist dies eine Verbesserung – für Asylberechtigte nach Art. 16a GG allerdings eine Verschlechterung, da sie bisher sofort einen Anspruch auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten. Für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von anerkannten GFK-Flüchtlingen wird die Möglichkeit geschaffen, Familienasyl zu erhalten.

Exilaktivitäten: Kein Asylgrund

Im Asylfolgeverfahren sollen künftig exilpolitische Aktivitäten – so genannte selbstgeschaffene subjektive Nachfluchtgründe nicht mehr zur Anerkennung als Flüchtling nach der GFK führen. Die GFK differenziert aber nicht danach, ob die Verfolgung durch eigenes Handeln »proviziert« ist oder wo und wann sie entstanden ist, sondern fragt nur nach der Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings.

UNHCR zum Zuwanderungsgesetz

»Neben Licht gibt es jedoch auch Schatten und damit kritische Punkte im Kernbereich des Flüchtlingsschutzes zu benennen. Sie betreffen ebenfalls den unmittelbaren Geltungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Blickpunkt steht dabei zum Beispiel die Tatsache, dass das Vorbringen so genannter subjektiver Nachfluchtgründe im Asylfolgeverfahren regelmäßig nicht berücksichtigt werden soll. Kritisch zu bewerten ist auch die Vorschrift, dass die Verletzung untergeordneter Mitwirkungspflichten (z.B. die unverzügliche Meldung beim Asyl-Bundesamt) zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung von Asylsuchenden im Verfahren führt.«

(Presseerklärung, vom 18. Juni 2004)

Kettenduldungen

Bundesinnenminister Otto Schily behauptet: »Im humanitären Bereich werden Kettenduldungen abgeschafft.« (Schily, ddp, 26. Mai 2004)

PRO ASYL und viele Praktiker befürchten hingegen, dass die Ausländerbehörden auch zukünftig viele der ca. 217.000 Geduldeten über Jahre in dem weitgehend rechtlosen Zustand der Duldung halten werden.

Bei abgelehnten Asylbewerbern, deren Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt wurde, darf laut Gesetz (§ 10 Abs. 3 AufenthG) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allein im Jahr 2003 wurden gut die Hälfte der Antragsteller als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Mit derartigen Entscheidungen wird in der Praxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge leichtfertig um-

gegangen. Unter den auf diese Weise Abgelehnten befinden sich viele, die schutzbedürftig sind.

Trotz der Ablehnung können viele der Betroffenen nicht in ihr Heimatland zurückkehren. Der neue § 10 Abs. 3 AufenthG führt dazu, dass die Betroffenen dennoch über Jahre in Deutschland geduldet sein werden. Für die als »offensichtlich unbegründet« abgelehnten Asylsuchenden bietet das neue Recht keine Perspektive.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnis

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern. Das betrifft beispielsweise Menschen, die krank sind, die kranke Familienangehörige betreuen oder die einen Schulabschluss machen.

Eine humanitäre und persönliche Härte kann sich aber auch aus dem Umstand ergeben, dass die Betroffenen bereits über Jahre mit einer Duldung leben müssen. Die Bedürfnisse der Praxis sprechen dafür, den langjährigen Aufenthalt in Deutschland als »humanitären oder persönlichen Grund« für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verstehen. Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben, sich hier integrieren, sie selbst und erst recht ihre Kinder zu faktischen Inländern werden und die Verbindungen zur alten Heimat kaum noch bestehen – dann bedeutet die erzwungene Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für die Betroffenen. Um Kettenduldungen abzuschaffen, muss die neue Regelung weit ausgelegt werden, so dass § 25 Abs. 4 AufenthG auch für solche Menschen in Betracht kommt.

Darüber hinaus enthält der § 25 Abs. 4 AufenthG in Satz 2 eine eigenständige Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, wenn »das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde«. Diese neue Regelung kann als allgemeine Härtefallregelung zur Anwendung kommen – unabhängig von der öffentlich bekannteren Härtefallregelung in § 23a AufenthG.

Ob die Möglichkeiten von § 25 Abs. 4 AufenthG im Sinne der Betroffenen genutzt werden, wird sich zeigen.

Aufenthaltserlaubnis bei Ausreisehindernis

Eine weitere Möglichkeit, um von einer Duldung in die Aufenthaltserlaubnis zu kommen, bietet der § 25 Abs. 5 AufenthG. Künftig soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Ausländer-

behörde ist dann in der Regel zur Erteilung verpflichtet. Vor Ablauf der 18 Monate entscheidet die Behörde in ihrem Ermessen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist jedoch davon abhängig, ob die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist«. Theoretisch kann man in jedes Land der Erde ausreisen. In der Praxis unterstellen die Behörden, dass eine Ausreise selbst in Kriegs- und Krisengebiete möglich ist, so z. B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen kann vorgehalten werden, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl sogar Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Ist die Ausreise möglich, wird es darauf ankommen, ob die freiwillige Ausreise auch zumutbar ist. Bundestagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen haben bei der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes im Bundestag am 1. Juli 2004 erklärt, dass »bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen ist.« Dies müsse zwingend dazu führen, dass zum Beispiel Minderheiten aus dem Kosovo und Flüchtlingen aus Afghanistan eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden müsse. Es wäre zu begrüßen, wenn sich diese Sichtweise auch bei den Ausländerbehörden durchsetzen würde.

Ist die Ausreise hingegen unmöglich, dann fordert das Gesetz, dass der Betroffene »unverschuldet an der Ausreise gehindert« ist. Ein Verschulden wird insbesondere dann angenommen, wenn falsche Angaben gemacht werden oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wird oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt werden. Weil das Gesetz die Präsens-Zeitform benutzt, ist klargestellt, dass das aktuelle und nicht ein früheres Verhalten entscheidend ist.

Bleiberechtsregelung

Das Zuwanderungsgesetz sieht keine Bleiberechtsregelung (Altfallregelung) für die ca. 150.000 langjährig Geduldeten vor. Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten, die umfassende Novellierungen ihres Ausländerrechts mit Bleiberechts-/Legalisierungsregelungen verbunden haben, verpasst das angeblich modernste Zuwanderungsrecht Europas die Chance, einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen.

Die neuen Regelungen im Zuwanderungsgesetz (§ 23a, § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG) können keine Bleiberechtsregelung ersetzen. Die Vielzahl der Fälle würde zu einer Überlastung der Behörden und Gerichte führen. Die Prüfung kann sich über Jahre hinziehen. Die Menschen würden weiterhin auf unbestimmte Zeit im Ungewissen über ihr Schicksal gelassen. Eine Bleiberechtsregelung läge im Interesse der Betroffenen wie auch der Verwaltungen. Eine solche Regelung kann auch nach Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes noch beschlossen werden: als gesetzliche Änderung auf Bundesebene oder von den Innenministern der Bundesländer.

Härtefallregelung

Die neue Härtefallregelung soll dann zur Anwendung kommen, »wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen« (§ 23a AufenthG). Die Bundesländer werden ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten, die über die Härtefälle im Wege der Selbstbefassung entscheiden.

Das restriktive deutsche Asyl- und Ausländerrecht hat viele »Härtefälle« produziert, für die die Härtefallregelung nun eine Lösung bieten muss.

In der Umsetzungsphase muss darauf geachtet werden, dass die Härtefallregelung nicht zur Luftbuchung wird:

- In allen Bundesländern sollten zügig Härtefallkommissionen eingerichtet werden. Richten nur wenige Bundesländer eine Härtefallkommission ein, würde dies eine nicht akzeptable Ungleichbehandlung der Betroffenen darstellen.
- Die Rechtsverordnungen der Länder dürfen nicht von vornherein einen Großteil der Betroffenen ausschließen. Auch der langjährige Aufenthalt muss einen Härtefall begründen können. Der Bezug von Sozialhilfe oder ALG II sollte kein Ausschlussgrund werden. Denn viele der Betroffenen haben nicht einmal eine Arbeitserlaubnis. Von der vorgesehenen Möglichkeit, Unterhaltszahlungen auf Privatpersonen abzuwälzen, sollte kein Gebrauch gemacht werden. Dies wäre unverhältnismäßig.
- In den Härtefallkommissionen sollten, basierend auf den guten Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern, neben staatlichen Stellen auch Flüchtlingsinitiativen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände etc. vertreten sein.

■ Die Härtefallregelung muss über 2009 hinaus verlängert werden. Das Auslaufen der Regelung, wie es das Zuwanderungsgesetz vorsieht, entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es in fünf Jahren keine Härtefälle mehr gibt.

Integration: Sanktionen statt Angebote

Integrationskonzepte sollten dazu beitragen, Migranten die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Voraussetzungen sind Rechtssicherheit, gesicherter Aufenthalt, gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Beschäftigung und Freiheit von Diskriminierung. Dies gilt gleichermaßen für Neuzuwanderer und seit langem hier lebende Migranten.

Nach dem Integrationsverständnis im Zuwanderungsgesetz geht es in erster Linie um Spracherwerb. Darüber hinaus soll ein Orientierungskurs Kenntnisse »der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland« vermitteln. Neuzuwanderer, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten, haben einen Anspruch auf einen solchen Integrationskurs. Sie unterliegen jedoch auch einer Teilnahmepflicht, wenn sie nicht bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Als Sanktion droht die Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels.

Statt die »nachholende Integration« zu fördern, sollen auch die bereits hier lebenden Migranten von den Ausländerbehörden zur Kursteilnahme gezwungen werden können. Ein »erfolgreich abgelegter Abschlusstest« kann zukünftig zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder für den Bezug der Sozialleistungen in voller Höhe verlangt werden.

In juristischen Fachkreisen wurden hiergegen bereits ernsthafte Zweifel an die Verfassungsmäßigkeit geäußert: Der Schutz der Familie sowie der Gleichheitssatz könnten verletzt sein.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die Ausländerbehörden die Integrationskurse zu Gängelungsinstrumenten ummünzen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2004 die Drohfunktion des Integrationskurses kritisiert. »Integration lässt sich nicht erzwingen: Positive, integrationsfördernde Anreize wären sinnvoller gewesen als negative Sanktionen.«

Einwanderungsland Deutschland?

In der Debatte um das Zuwanderungsgesetz wurde anerkannt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Hinter diese

Einsicht wird auch die Union nicht mehr zurück können.

Allerdings wurden im Zuwanderungsgesetz nicht die richtigen Konsequenzen daraus gezogen. Die Fehler der Vergangenheit werden nicht behoben. Zum Beispiel droht hier aufgewachsenen Migranten der 2. und 3. Generation immer noch die Ausweisung, wenn sie straffällig geworden sind. Die Ausweisung von Straffälligen wird seit langem als unangemessene Doppelbestrafung kritisiert.

Eine in die Zukunft gerichtete Einwanderungspolitik, wie von der Unabhängigen Kommission Zuwanderung unter der Leitung Rita Süßmuths gefordert, findet nicht statt. Faktisch sieht das neue Gesetz nur für wenige privilegierte Gruppen die Einwanderungsmöglichkeiten vor:

■ **Hochqualifizierte:** Hochqualifizierten kann – »in besonderen Fällen« – eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden – jedoch nur, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Der Kreis der Hochqualifizierten im Sinne des neuen Aufenthaltsgesetzes ist eng: Für leitende Angestellte z.B. muss das Einkommen mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (ca. 3.500 €) entsprechen, also ein Monatseinkommen von ca. 7.000 €. Schon bisher konnte – tausendfach praktiziert – hochqualifizierten Arbeitskräften eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden! Die neue Einschränkung »in besonderen Fällen« könnte sich hier sogar als Bremsen erweisen.

■ **Selbständige:** Selbständige können einwandern, wenn sie mindestens eine Million Euro investieren und zehn Arbeitsplätze schaffen – eine absurd hohe Hürde! Unternehmer mit einer guten Geschäftsidee oder guten Handelskontakten werden aussortiert, wenn sie nicht die eine Million mitbringen. Hier werden Potentiale abgewürgt statt sie zu fördern.

■ **Hochschulabsolventen:** Viel war davon die Rede, dass ausländischen Studierenden der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt eröffnet werden sollte. Herausgekommen ist auch hier eine denkbar restriktive Regelung. Die Ausländerbehörde kann dem Studienabsolventen erlauben, sich nach erfolgreichem Hochschulabschluss ein Jahr lang in Deutschland aufzuhalten. Allerdings muss an der Beschäftigung ein »öffentliches Interesse« bestehen, die Beschäftigung muss dem Abschluss angemessen sein und es gilt das Vor-

rangprinzip. Eine Liberalisierung im Vergleich zum geltenden Recht ist dies nicht!

Die Aufhebung des allgemeinen Anwerbestopps von 1973 sowie die Einführung des Punktesystems hat die Union zu Fall gebracht. Nun sieht das Zuwanderungsgesetz lediglich vor, durch Verordnungen – nach den »Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland« – für bestimmte Berufsgruppen Arbeitsmigration zu erlauben.

Der Bericht der Süßmuth-Kommission hatte davor gewarnt, bei der dauerhaften Zuwanderung den aktuellen Bedarf am Arbeitsmarkt zum zentralen Kriterium zu machen. Dies sei nicht zielkonform, da dies kein langfristiges Kriterium sei. (Bericht, S. 92) Die Macher des Zuwanderungsgesetzes haben sich von entgegengesetzten Vorstellungen leiten lassen: Einwanderung soll vom akuten Arbeitskräftebedarf abhängig gemacht werden. Aber selbst diese Absicht löst das Zuwanderungsgesetz nicht ein – wie ein genauer Blick in das neue Regelwerk zeigt.

»Terrorabwehr« durch Aushebelung des Rechtsstaates

Bereits die ersten beiden Anti-Terror-Pakete aus dem Jahr 2001 sind in das Zuwanderungsgesetz integriert worden. Nach den Anschlägen von Madrid im März 2004 wurden erneut die rechtsstaatlichen Garantien für in Deutschland lebende Migranten zurückgeschraubt.

Zum Arsenal der neuen sicherheitspolitischen Vorstöße gehört die beschleunigte Abschiebung von terrorismusverdächtigen Ausländern. Aufgrund des neuen § 58 a AufenthG kann die oberste Landesbehörde »gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen.« Ausweisungs- und Abschiebungsverfahren werden zusammengelegt. Rechtsmittel müssen innerhalb von sieben Tagen eingelegt werden.

Da das Bundesinnenministerium angekündigt hat, die parlamentarische Kommission für die Geheimdienstkontrolle in das Verfahren einbeziehen zu wollen, drängt sich der Schluss auf, dass das Gericht möglicherweise auf der Basis von Geheimdienstinformationen entscheiden soll. Stützt sich die Gefährdungsprognose auf solche diffusen Geheimdienstquellen, dann wäre ein effektiver Rechtsschutz kaum möglich.

»Hassprediger«

Wer öffentlich z.B. terroristische Taten »in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören«, kann künftig ausgewiesen werden. So entschlossen die Ausweisung von so genannten »Hasspredigern« daher kommen mag, so schwierig werden die Abgrenzungsprobleme in der Praxis sein. Im Falle massiver Straftaten greift ohnehin die Härte des Ausländergesetzes. Bloße Meinungsäußerungen hingegen mit der Ausweisung zu sanktionieren, setzt am falschen Ende an. Personen, die an terroristischen Anschlägen beteiligt waren, sind in der Regel gerade nicht vorher öffentlich als »Hassprediger« in Erscheinung getreten.

Regelanfragen beim Verfassungsschutz

Bei Einbürgerungen und der Erteilung eines Daueraufenthaltsstatus müssen künftig verpflichtende Regelanfragen beim Verfassungsschutz durchgeführt werden – bisher konnten die Bundesländer dies nach eigenem Ermessen tun.

Bereits in Reaktion auf den 11. September 2001 haben alle Bundesländer derartige Sicherheitsüberprüfungen bei Einbürgerungen eingeführt. In der Praxis führt die Regelanfrage bei den Verfassungsschutzämtern dazu, dass sich die Verfahren noch weiter in die Länge ziehen. Die Sicherheitsbedenken haben oft wenig Substanz. Die geheimdienstliche Überprüfung führt vor allem zu Misstrauen auf Seiten der Migranten: Für die zum Teil schon seit mehreren Generationen in Deutschland lebenden Migranten ist das Einbürgerungsverfahren noch unattraktiver geworden.

Auch die nun obligatorischen Anfragen beim Verfassungsschutz vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sind heute schon möglich. Die Resultate sind auch hier dieselben. Kaum relevante Erkenntnisse – die Verfahren ziehen sich in die Länge – die Betroffenen werden verunsichert.

Weitere Schattenseiten des Gesetzes

Familiennachzug

Die Regelungen des Gesetzes zur Familienzusammenführung sind unbefriedigend. Der generelle Ausschluss des Familiennachzuges in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG ist inakzeptabel, weil der angeblich vorübergehende Aufenthalt oft jahrelang andauert. Eine dauerhafte Familientrennung widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundgesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Auch das Zuwanderungsgesetz beendet nicht die völkerrechtswidrige Behandlung von Flüchtlingskindern in Deutschland: Die UN-Kinderrechtskonvention wird weiterhin verletzt. Ausländerrechtliche Bestimmungen gehen nach wie vor dem Kindeswohl vor.

Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz wird nicht abgeschafft. Der Kreis derjenigen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzte Sozialleistungen bekommen, wird ausgedehnt. Künftig sollen auch diejenigen, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG haben, unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

Ausreisezentren

Das Gesetz sieht vor, dass die Länder Ausreisepflichtige in Lagern (»Ausreiseeinrichtungen«) unterbringen können. Damit erhalten die schon existierenden Modellprojekte eine Gesetzesgrundlage. Ausreisezentren dienen dazu, die »freiwillige« Ausreise zu erzwingen. Um dies zu erreichen wird sozialer Druck ausgeübt, etwa durch tägliche Meldepflichten und ständig wiederholte Befragungen. Genannt wird das Ganze dann aber nicht etwa Zermürbungstaktik, sondern »psychosoziale Betreuung«. Die Unterbringung in Ausreisezentren stellt im Grunde nichts anderes dar als eine Beugehaft mit Freigangsmöglichkeit. Das Gesetz sieht keine Maximaldauer der Unterbringung in Ausreiseeinrichtungen vor (während selbst für die Abschiebungshaft eine solche existiert). Die Ergebnisse der Modellprojekte in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zeigen, dass es zu einer »freiwilligen« Ausreise meist nicht kommt. Der überwiegende Teil der Eingewiesenen zog ein Leben in der Illegalität der Ausreise vor.

Dringender Handlungsbedarf

Das Zuwanderungsgesetz lässt zentrale Problemfelder in der Migrations- und Asylpolitik ungelöst. Die anstehenden Ausfuhrbestimmungen und Verordnungen dürfen nicht allein der Ministerialbürokratie überlassen werden. Die Bundesregierung und die Länder müssen nun für die offenen Fragen Antworten finden.

■ **Bleiberechtsregelung:** Wir brauchen eine Bleiberechtsregelung für die langjährig Geduldeten.

■ **Härtefallregelung:** Die im Zuwanderungsgesetz vorgesehene Härtefallregelung muss zügig umgesetzt werden.

■ **Arbeitsmarktzugang:** Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird per Verordnung geregelt. Die Bundesregierung könnte die diskriminierende Vorrangprüfung eingrenzen. Der DGB fordert, nach 3 Jahren (statt bisher 6 Jahren) Aufenthalt den Betroffenen einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang zu erlauben. Auch für die Geduldeten muß die Aufnahme einer Beschäftigung ermöglicht werden.

■ **Illegalisierte:** Die Politik darf das Schicksal der Illegalisierten nicht verdrängen. Kirchen und Menschenrechtsorganisationen fordern seit Jahren ein Umdenken. Auch die Süßmuth-Kommission hatte empfohlen, zumindest den Schulbesuch der Kinder durch eine ausdrückliche Abschaffung der Meldepflicht der Lehrer zu ermöglichen und die Kriminalisierung der humanitären Helfer abzuschaffen.

■ **Abschiebungshaft:** Bereits vor sechs Jahren hatte sich Rot-Grün im Koalitionsvertrag selbst verpflichtet, zumindest die Dauer der Abschiebungshaft im Lichte der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Menschen bis zu 1 1/2 Jahren zu inhaftieren, ohne dass sie sich strafbar gemacht hätten, ist unverhältnismäßig.

■ **Fremdenfeindlichkeit und Rassismus:** Ein Antidiskriminierungsgesetz ist überfällig. Die Umsetzungsfristen der EU-Richtlinien sind schon seit Ende 2003 abgelaufen. Antidiskriminierungspolitik ist ein wichtiger Beitrag im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e.V.

Veröffentlicht im September 2004

Postfach 160624
60069 Frankfurt/M.
Tel.: 069/23 06 88
Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300,
Bank für Sozialwirtschaft Köln,
BLZ 370 205 00

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.